

Altersversorgung

Zwischen dem Verband Deutscher Zeitschriftenverleger e.V.
als Vertreter der ihm angeschlossenen Mitgliedsverbände:

Verband der Zeitschriftenverlage in Bayern e.V.,
Verband der Zeitschriftenverleger Berlin e.V.,
Verband der Zeitschriftenverlage in Hamburg und Schleswig-Holstein e.V.,
Verband der Zeitschriftenverlage Niedersachsen-Bremen e.V.,
Verein der Zeitschriftenverlage in Nordrhein-Westfalen e.V.,
Südwestdeutscher Zeitschriftenverleger-Verband e.V.,

einerseits

und dem Deutschen Journalisten-Verband e.V.
- Gewerkschaft der Journalisten-,
der Industriegewerkschaft Druck und Papier (dju),
der IG Medien, Druck und Papier, Publizistik und Kunst,
der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft,

andererseits

wird folgender Tarifvertrag über die **Altersversorgung** geschlossen:

Gültig ab: 1. Januar 1987
Kündbar zum: 31. Dezember 1993

Inhalt

§ 1 Geltungsbereich

A. Die Versicherungspflicht

- § 2 Versicherungspflicht
- § 3 Voraussetzungen/Befreiung
- § 4 Beginn und Ende
- § 5 Anmeldepflicht
- § 6 Versicherungsschutz

B. Der Versicherungsantrag

- § 7 Versicherungsnehmer/Bezugsberechtigter
- § 8 Verfügungsbeschränkungen
- § 9 Formen und Inhalt der Versicherungsverträge

C. Die Versicherungsbeiträge

- § 10 Bemessungsgrundlage
- § 11 Beitragshöhe
- § 12 Überschußanteile
- § 13 Beitragsentrichtung

§ 14 Beiträge im Falle von Krankheit, Berufsunfähigkeit und Tod sowie während der Mutterschutzfristen

D. Versorgungskasse der deutschen Presse

§ 15 Zusatzbeiträge

§ 16 Aufgabe der Kasse

§ 17 Obliegenheiten des Redakteurs

E. Gemeinsame Vorschriften

§ 18 Beitragstabelle

§ 19 Beitragsnachweis

§ 20 Drittberechtigter

§ 21 Erfüllungsort und Gerichtsstand

§ 1

Geltungsbereich

(1) Der Tarifvertrag gilt

räumlich: für die Bundesrepublik Deutschland einschließlich des Landes Berlin;
fachlich: für alle Verlage, die Zeitschriften allgemeiner, fachlicher oder konfessioneller Art herausgeben;
persönlich: für alle hauptberuflich festangestellten Redakteure (Wort und Bild).

Redakteur ist, wer - nicht nur zum Zweck der Vorbereitung auf diesen Beruf (gleichgültig in welchem Rechtsverhältnis) - überwiegend an der Erstellung des redaktionellen Teils regelmäßig in der Weise mitwirkt, daß er

(1) Wort- und Bildmaterial sammelt, sichtet, ordnet, dieses auswählt und veröffentlichungsreif bearbeitet und/oder

(2) mit eigenen Wort- und/oder Bildbeiträgen zum redaktionellen Inhalt der Zeitschrift beiträgt und/oder

(3) die Gestaltung des redaktionellen Teils der Zeitschrift (insbesondere die Anordnung des Textes und der Bilder) journalistisch plant und bestimmt und/oder

(4) diese Tätigkeiten in der Funktion eines Chefs vom Dienst, eines geschäftsführenden Redakteurs oder eines Schlußredakteurs koordiniert.

Eingeschlossen sind die im Ausland für inländische Verlage tätigen Redakteure.

(2) Der Tarifvertrag gilt nicht nur für Redaktionsvolontäre.

Protokollnotiz zu Ziffer 2:

Facharbeiter und vergleichbare Funktionen (z.B. Tester), die Ziffer 1 und 2 nicht erfüllen, sind keine Redakteure.

A. Die Versicherungspflicht

§ 2

Versicherungspflicht

(1) Der Verlag ist verpflichtet, die bei ihm beschäftigten Redakteure über die Versorgungswerk der Presse GmbH bei deren Vertragsgesellschaften zu versichern und die Versicherungsbeiträge nach Maßgabe dieses Tarifvertrages an das Versorgungswerk abzuführen.

(2) Der Redakteur ist verpflichtet, sich bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres versichern zu lassen, alle zu diesem Zweck erforderlichen Willenserklärungen abzugeben und die erforderlichen Handlungen vorzunehmen und zu dulden.

(3) Bestehen im Zusammenhang mit dem Ausscheiden aus einem Verlag und dem Eintritt in einen anderen Verlag zwei Anstellungsverhältnisse nebeneinander, so besteht Versicherungspflicht nur für das neubegründete Beschäftigungsverhältnis.

§ 3

Voraussetzungen/Befreiung

(1) Versicherungspflichtig ist ein Redakteur, wenn er

- a) ein Berufsjahr zurückgelegt oder
- b) das 25. Lebensjahr vollendet hat.

(2) Während einer vereinbarten Probezeit bleibt der Redakteur bis zu sechs Monaten versicherungsfrei, es sei denn, daß er schon vorher obligatorisch versichert war und der Versicherungsvertrag nicht aufgelöst wurde.

(3) Das Versorgungswerk kann auf Antrag in Einzelfällen Redakteure ganz oder teilweise, für dauernd oder zeitweise von der Versicherungspflicht befreien, wenn für den Redakteur ein der Versorgung durch das Versorgungswerk entsprechender Versicherungsschutz nachgewiesen wird oder nicht erforderlich erscheint. Die Grundsätze für die Befreiung bestimmt der Verwaltungsrat des Versorgungswerkes.

Protokollnotiz zu § 3 Abs. 1 Buchst. a (Berufsjahre):

Als Berufsjahre im Sinne dieses Tarifvertrages gelten nachgewiesene Jahre als hauptberuflicher Redakteur an Zeitungen, Zeitschriften, Nachrichtenagenturen und am Rundfunk.

§ 4

Beginn und Ende

(1) Die Versicherungspflicht beginnt mit dem vereinbarten Tag des Dienstantrittes oder mit Eintritt der in § 3 genannten Voraussetzungen und endet mit der Vollendung des 65. Lebensjahres; sie endet ferner, wenn der Redakteur, der das Altersruhegeld aus der gesetzlichen Rentenversicherung vor Vollendung des 65. Lebensjahres in Anspruch nimmt, die Leistungen aus der Versicherung vorzeitig beantragt.

(2) Treten die Voraussetzungen des Absatzes 1 im Laufe eines Monats ein, so beginnt die Versicherungspflicht mit dem ersten Tag des folgenden Monats oder endet mit dem letzten Tag des laufenden Monats.

§ 5

Anmeldepflicht

(1) Der Verlag ist verpflichtet, den Redakteur zu Beginn der Versicherungspflicht (§ 4) unverzüglich beim Versorgungswerk anzumelden. Die Anmeldung erfolgt durch Vorlage des Antrages des Redakteurs auf Versicherung oder Änderung, Umstellung oder Wiederbelebung eines bereits bestehenden Versicherungsvertrages.

(2) Der Verlag hat alle Änderungen, die für die Versicherungspflicht und für die Beitragszahlung maßgebend sind, dem Versorgungswerk unverzüglich mitzuteilen.

§ 6

Versicherungsschutz

Der Versicherungsschutz beginnt erst mit dem Eingang des Versicherungsantrags und des ersten Beitrags beim Versorgungswerk. Solange ein Antrag nicht vorliegt, können im Versicherungsfall nur die Beiträge ohne Zinsen zurückverlangt werden. Nach dem Ablauf von sechs Monaten nach Beginn der Versicherungspflicht gilt jedoch eine Pensions- oder Leibrentenversicherung als beantragt.

B. Der Versicherungsantrag

§ 7

Versicherungsnehmer/Bezugsberechtigter

(1) Der Verlag ist Versicherungsnehmer, der Redakteur als versicherte Person unwiderruflich begünstigt.

(2) Für den Fall seines Todes/Unfalltodes vor Ablauf der Versicherung hat der Redakteur anzugeben, wer Anspruch auf die Versicherungsleistung haben soll. Die Einräumung des Rechtes an andere Personen als den mit dem Versicherten zur Zeit des Todes in gültiger Ehe lebenden Ehegatten und/oder die unterhaltsberechtigten Kinder bedarf der Zustimmung des jeweiligen Verlages und des Versorgungswerks.

(3) Scheidet der Redakteur aus den Diensten des Verlages aus, so gehen sämtliche Rechte aus dem Versicherungsvertrag auf den ausscheidenden Redakteur über. Der Redakteur kann diesen Vertrag dann als Einzelversicherung nach dem dafür gültigen Tarif fortführen. Tritt der Redakteur in die Dienste eines anderen Verlages, der dem Versorgungswerk gegenüber zur Versicherung verpflichtet ist, so ist dieser Versicherungsvertrag wieder zur Erfüllung der Versicherungspflicht heranzuziehen. Die Rechte und Pflichten des Versicherungsnehmers gehen mit Ausnahme des Bezugsrechtes auf den neuen Verlag über.

(4) Der Verlag hat unter Fortbestand seiner übrigen Verpflichtungen aus diesem Tarifvertrag die Versicherungsnehmereigenschaft an den Redakteur zu übertragen, wenn der Redakteur von der Pflicht zur Angestelltenversicherung befreit ist; auch eine anteilige Übertragung der Versicherungsnehmereigenschaft ist zulässig. In diesem Fall ist der Redakteur verpflichtet, sich aller Verfügungen über den Versicherungsvertrag, insbesondere durch Beleihung, Abtretung, Verpfändung oder Bezugsrechtsänderung zu enthalten, sofern nicht Verlag und Versorgungswerk der Verfügung zustimmen.

Auf Verlangen des Redakteurs ist die Versicherungsnehmereigenschaft ganz oder teilweise auf den Verlag zurückzuübertragen.

§ 8

Verfügungsbeschränkungen

Während des Bestehens der Versicherungspflicht ist eine Verfügung über den Versicherungsvertrag, insbesondere durch Kündigung (Teilkündigung), Beleihung, Abtretung oder Verpfändung, nur wirksam, wenn Verlag und Versorgungswerk zustimmen.

§ 9

Formen und Inhalt der Versicherungsverträge

(1) Als Versicherungsformen kommen wahlweise in Frage:

a) bei einem Eintrittsalter bis zu 55 1/2 Jahren die Kapitalversicherung auf den Todes- und Erlebensfall mit Einschluß der Unfall- und der Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung (Beitragsfreiheit und Jahresrente von 10 v.H. der Versicherungssumme) oder die Personenversicherung mit Einschluß von Witwen- bzw. Witwerrenten und Waisenrenten und mit einer Zusatzleistung bei Tod durch Unfall;

b) Bei einem Eintrittsalter über 55 1/2 Jahren die Kapitalversicherung auf den Todes- und Erlebensfall mit Einschluß der Unfall-Zusatzversicherung oder

die Leibrentenversicherung mit Einschluß von Witwen- bzw. Witwerrente.

(2) Das versicherungstechnische Eintrittsalter entspricht dem Lebensalter des Redakteurs an seinem dem Versicherungsbeginn nächstgelegenen Geburtstag.

(3) Die Dauer des Versicherungsvertrages ergibt sich, immer in vollen Jahren gerechnet, aus dem Unterschied zwischen dem versicherungstechnischen Eintrittsalter und dem Zeitpunkt, zu dem der Redakteur das 65. Lebensjahr vollendet. Wird die Kapitalversicherung gewählt und würde die steuerlich vorgeschriebene Mindestlaufzeit von zur Zeit zwölf Jahren nicht erreicht werden, kann bei einem Eintrittsalter von über 53 1/2 Jahren ein um die erforderliche Zahl von Jahren höheres Endalter vereinbart werden; abweichend von Absatz 1 Buchstabe a entfällt jedoch in diesem Fall dann der Einschluß der Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung.

(4) Weitere Einzelheiten über die Versicherungsverträge, insbesondere die Versicherungstarife und Versicherungsbedingungen, sind in dem Vertrag zwischen dem Versorgungswerk und den Vertragsversicherungsgesellschaften festgelegt. Dessen Änderungen zu Ungunsten der Verlage oder der Redakteure bedürfen der Genehmigung durch die Tarifpartner.

C. Die Versicherungsbeiträge

§ 10

Bemessungsgrundlage

(1) Die Versicherungsbeiträge werden nach dem jeweiligen Monatsgehalt des Redakteurs berechnet, soweit dieses die Beitragsbemessungsgrenze des Versorgungswerks nicht überschreitet (Bemessungsgrundlage). Die Beitragsbemessungsgrenze des Versorgungswerks liegt um DM 400,-- über der jeweils geltenden Beitragsbemessungsgrenze für Monatsbezüge der Angestelltenversicherung (§ 112 Abs. 2

Satz 2 AVG), solange die gesetzliche Beitragsbemessungsgrenze nach dem 1. Juli 1986 gültigen gesetzlichen Bestimmungen festgesetzt wird.

Sofern durch Gehaltsverzicht zu Ungunsten einer Direktversicherung i.S. des § 40 b EStG das Monatsgehalt gemindert ist, gilt für die Beitragsbemessung gemäß Satz 1 das ungeminderte Monatsgehalt.

(2) Gratifikationen, Urlaubsgeld und sonstige über die regulären zwölf Monatsgehälter hinausgehenden zusätzlichen Leistungen des Verlages unterliegen nicht der Beitragspflicht. Das gleiche gilt für Zuschüsse zu Krankenversicherungsbeiträgen und für vermögenswirksame Leistungen, die der Verlag für den Redakteur erbringt.

Protokollnotiz zu § 10 Abs. 1 (Bemessungsgrundlage):

Sollten wesentliche gesetzliche Änderungen eintreten, werden die Tarifparteien unverzüglich Verhandlungen über die Neufestsetzung der tariflichen Beitragsbemessungsgrenze aufnehmen.

§ 11

Beitragshöhe

(1) Die Beiträge berechnen sich aus der jeweiligen Bemessungsgrundlage (§ 10, ggf. i.V.m. § 18) wie folgt:

1. Für angestelltenversicherungspflichtige Redakteure:
5 v.H. der jeweiligen Bemessungsgrundlage.

2. Für nichtangestelltenversicherungspflichtige Redakteure:

a) mit einem Monatsgehalt bis zur Höhe der Beitragsbemessungsgrenze der Angestelltenversicherung nach der Formel: Monatsgehalt mal (Beitragssatz der Angestelltenversicherung plus 5 Prozentpunkte) geteilt durch 100;

b) mit einem Monatsgehalt über der Beitragsbemessungsgrenze der Angestelltenversicherung:

Die Beitragsberechnung erfolgt bis zur Beitragsbemessungsgrenze der Angestelltenversicherung wie unter a); dazu kommen 5 v.H. der Differenz zwischen Bemessungsgrundlage und monatlicher Beitragsbemessungsgrenze der Angestelltenversicherung.

(2) Verlag und Redakteur schulden die Beiträge jeweils zur Hälfte.

(3) Ist der Redakteur außerhalb des räumlichen Geltungsbereiches dieses Tarifvertrages tätig und unterliegt er dort einer Rentenversicherungspflicht, so berechnen sich die Beiträge nach Abs. 1 Nr. 1.

(4) Hat sich der Redakteur gemäß § 1230 RVO, § 7 AVG von der Rentenversicherungspflicht befreien lassen, so mindert sich der Beitragsanteil des Verlages gemäß Abs. 1. Nr. 2 um den Arbeitgeberanteil zur Rentenversicherung. Mindestens ist vom Verlag jedoch der Beitragsanteil zu zahlen, wie er sich aus Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 ergäbe.

§ 12

Überschußanteile

Die bei den Versicherungsverträgen angefallenen Überschußanteile werden entsprechend dem jeweils zugrundeliegenden Überschußverteilungssystem zum Aufbau zusätzlicher Versicherungsleistungen verwendet. Die Barauszahlung von Überschußanteilen ist ausgeschlossen.

§ 13

Beitragsentrichtung

(1) Der Verlag ist verpflichtet, den Beitragsanteil des Redakteurs von dessen jeweiligem Monatsgehalt einzubehalten und ihn im Namen und für Rechnung des Redakteurs zusammen mit dem Beitragsanteil des Verlags an das Versorgungswerk abzuführen. Der Redakteur ist verpflichtet, sich seinen Beitragsanteil vom Gehalt abziehen zu lassen.

(2) Bei Mehrfachbeschäftigung eines Redakteurs verteilt das Versorgungswerk, sofern insgesamt die Beitragsbemessungsgrenze überschritten wird, die Beitragszahlungspflicht im Verhältnis der Gehälter auf die versicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnisse, ohne daß es eines Antrags des Redakteurs oder der beteiligten Verlage bedarf; jeder Verlag haftet jedoch für den Beitrag, der auf das von ihm gezahlte Gehalt zu entrichten wäre.

(3) Die Beiträge sind bis zum 10. des folgenden Monats an das Versorgungswerk abzuführen. Verzugszinsen können nach Maßgabe der Beschlüsse des Verwaltungsrates des Versorgungswerks gefordert werden. Sie dürfen höchstens 2 v.H. über dem Bundesbankdiskontsatz festgesetzt werden.

(4) Der unterbliebene Abzug eines feststehenden Beitrags darf nur bei der Gehaltszahlung für den nächsten Monat nachgeholt werden. Diese Einschränkung gilt nicht, wenn der Redakteur ein Verschulden an der Nichtentrichtung trifft.

(5) Die Pflicht zur Beitragszahlung endet spätestens mit dem Ablauf einer auf das versicherungstechnische Endalter von 65 Jahren abgestellten Versicherung. Verteilt sich der zu entrichtende Beitrag auf mehrere Versicherungsverträge, sind die anteiligen Beiträge in der jeweils festgesetzten Höhe bis zum Ablauf der Versicherungen zu entrichten, sofern diese auf das versicherungstechnische Endalter von 65 Jahren abgeschlossen, so enden die Pflichten des Verlages mit dem Monat, in dem der Redakteur das 65. Lebensjahr vollendet hat.

§ 14

Beiträge im Falle von Krankheit, Berufsunfähigkeit und Tod sowie während der Mutterschutzfristen

(1) Die Beiträge sind im Fall von Krankheit und Berufsunfähigkeit nach Maßgabe des letzten vollen Gehaltes solange zu entrichten, als nach den tariflichen Bestimmungen die vollen Bezüge oder Zuschüsse gezahlt werden. Die Beitragspflicht besteht auch während der Mutterschutzfristen entsprechend der Höhe des letzten vollen Gehaltes weiter.

(2) Abweichend von Abs. 1 Satz 1 gilt folgendes:

a) Beiträge sind soweit nicht zu entrichten, als nach den Versicherungsbedingungen der Vertragsgesellschaften wegen Gewährung von Leistungen aus der Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung Beitragsfreiheit besteht.

b) Beiträge sind auch dann zu entrichten, wenn nur dem Grunde nach Zuschußpflicht besteht, tatsächlich aber keine Zahlungen erfolgen. Diese Zahlungspflicht besteht solange, bis nach den Versicherungsbedingungen der Vertragsgesellschaften Leistungen aus der Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung gewährt werden können, jedoch nicht über den für die Zuschußzahlung tarifvertraglich jeweils maßgeblichen Zeitraum hinaus.

Das Versorgungswerk unterrichtet den Verlag unverzüglich über das Vorliegen der Voraussetzung und die Folgen von Buchstaben a) oder b) und erstattet erforderlichenfalls die überzahlten Beiträge an bzw. über den Verlag.

(3) Endet die Zahlung der vollen Bezüge oder des Zuschusses oder beginnt die Zahlung der vollen Bezüge im Laufe eines Kalendermonats, so mindert sich der Beitrag zeitanteilig; dabei wird jeder Kalendermonat zu 30 Tagen gerechnet.

(4) Die Beiträge im Krankheits- und Todesfall sowie während der Mutterschutzfristen werden gem. § 11 Abs. 2 von Verlag und Redakteur jeweils zur Hälfte geschuldet.

D. Versorgungskasse der deutschen Presse

§ 15

Zusatzbeiträge

(1) Der Verlag ist dem Versorgungswerk gegenüber verpflichtet, für jeden bei ihm beschäftigten und nach §§ 2, 3 versicherungspflichtigen Redakteur Zusatzbeiträge von 2,5 v.H. der jeweiligen Bemessungsgrundlage, soweit diese die Beitragsbemessungsgrenze nicht überschreitet, mindestens jedoch DM 108,-- für jeden vollzeitbeschäftigten Redakteur, zugunsten der Versorgungskasse an das Versorgungswerk abzuführen. Für Teilzeitbeschäftigte bemißt sich der Beitrag nach dem tatsächlich gezahlten Gehalt, der Mindestbeitrag anteilig nach dem Verhältnis der vereinbarten Arbeitszeit zur tariflichen Arbeitszeit.

(2) Eine Beitragszahlung von seiten des Redakteurs ist ausgeschlossen.

(3) Die Pflicht des Verlags zur Zahlung der Zusatzbeiträge endet mit dem Monat, in dem der Redakteur aus dem Angestelltenverhältnis ausscheidet, spätestens jedoch mit dem Monat, in dem er das 65. Lebensjahr vollendet hat; sie endet ferner, wenn der Redakteur, der das Altersruhegeld aus der gesetzlichen Rentenversicherung vor Vollendung des 65. Lebensjahres in Anspruch nimmt, die Zusatzleistungen aus der Versorgungskasse beantragt.

(4) Die Bestimmungen über die Bemessungsgrundlage (§ 10), die Entrichtung der Beiträge für die Versicherung über das Versorgungswerk (§ 13 Abs. 2 und 3) und die Beiträge im Falle von Krankheit, Berufsunfähigkeit und Tod sowie während der Mutterschutzfristen (§ 14) finden entsprechende Anwendung.

§ 16

Aufgabe der Kasse

(1) Das Vermögen und die Einkünfte der Versorgungskasse, die durch deren Beirat verwaltet werden, sind dazu bestimmt, die Versicherungsleistungen zu ergänzen. Den Leistungsplan erläßt der Beirat der Versorgungskasse.

(2) Die Zusatzleistungen richten sich nach den Mitteln der Kasse. Ein Rechtsanspruch auf Leistungen aus der Kasse besteht nicht. Abtretung und Verpfändung sind ausgeschlossen.

Protokollnotiz zu § 16 Abs. 1 (Aufgabe der Kasse):

Die Versorgungskasse wird wie folgt umgestaltet:

a) Die bestehenden Anwartschaften werden per 31. Dezember 1986 nach den Vorschlägen der Gutachterkommission des Beirates der Versorgungskasse festgeschrieben und abgewickelt.

b) Ab 1. Januar 1987 schließt die Versorgungskasse für die von ihr entgegengenommenen Beiträge kongruente Rückdeckungsversicherungen ab. Die Leistungen der Versorgungskasse ergeben sich aus denjenigen Versicherungssummen, die sich aus den Rückdeckungsversicherungen errechnen. Die Rechte und Pflichten aus diesem Versicherungsvertrag stehen allein der Versorgungskasse zu.

c) Nach Ausfinanzierung der Versorgungskasse stehen die Gewinnanteile aus den Rückdeckungsversicherungen den Redakteuren zu.

Es ist vorgesehen, von diesem Zeitpunkt an die Versicherungsverträge bei dem Versorgungswerk abzuschließen, falls dem nicht gesetzliche, insbesondere steuerrechtliche Gründe entgegenstehen.

d) Bei Inanspruchnahme eines Rentenwahlrechts ergibt sich die Höhe der laufenden Rentenleistung aus dem Tarifwerk des Versicherers, das dem Versicherungsvertrag zugrundeliegt. Die Gewinnanteile aus dem Versicherungsvertrag werden zur jährlichen Erhöhung der laufenden Rentenleistungen verwandt. Die Erhöhung der laufenden Rentenleistungen um die Gewinnanteile erfolgt zum 1. Januar eines jeden Jahres. Eine darüber hinausgehende Anpassung der laufenden Rentenleistungen nach § 16 BetrAVG findet nicht statt.

§ 17

Obliegenheiten des Redakteurs

Der Redakteur ist verpflichtet, der Versorgungskasse sowie bei Aufforderung auch dem Versicherungsunternehmen sein Einverständnis zum Abschluß einer Kapital-Rückdeckungsversicherung zu erteilen und sämtliche für den Abschluß der Versicherung erforderlichen Unterlagen und Anlagen zu überlassen. Das Einverständnis zum Abschluß der Kapital-Rückdeckungsversicherung gilt mit dem Abschluß des Anstellungsvertrages als erteilt.

Protokollnotiz zu § 17 (Obliegenheiten des Redakteurs):

a) Für alle am 31. Dezember 1986 bereits im Versorgungswerk versicherten Redakteure gilt die Zustimmung als erteilt, wenn der Redakteur nicht unverzüglich nach Bekanntgabe

des Leistungsplanes ausdrücklich dem Abschluß einer Kapital-Rückdeckungsversicherung widerspricht.

b) Kommt der Redakteur den Verpflichtungen nach § 17 Satz 1 nicht nach, schließt die Versorgungskasse auf ihn eine Leibrenten-Rückdeckungsversicherung ohne Todesfalleistungen ab.

E. Gemeinsame Vorschriften

§ 18

Beitragstabelle

Das Versorgungswerk kann für die Bemessung der Beiträge Beitragstabellen nach Gehaltsgruppen aufstellen. Die in einer Gruppe zusammengefaßten Gehälter dürfen um nicht mehr als DM 100,- differieren.

§ 19

Beitragsnachweis

(1) Der Verlag ist vorbehaltlich der Regelung in Abs. 2 verpflichtet, bis zum 10. des folgenden Monats dem Versorgungswerk einen Beitragsnachweis einzureichen, in dem die versicherungspflichtigen Redakteure mit Namen, Versicherungsnummer, Gehalt (bis zur Höhe der Beitragsbemessungsgrenze) und Beiträgen aufgeführt sind.

(2) Erhält der Verlag - nach erstmaliger Erfüllung der Verpflichtung nach Abs. 1 - vom Versorgungswerk einen Beitragsnachweis (Kontoauszug), dann ist er nur noch verpflichtet, die für die Erstellung des Kontoauszugs erforderlichen Änderungen bis zum 15. des laufenden Monats, bei später eingetretenen Änderungen unverzüglich, dem Versorgungswerk mitzuteilen, und den danach zugesandten Beitragsnachweis auf die Richtigkeit hin zu überprüfen, sowie evtl. Beanstandungen dem Versorgungswerk unverzüglich mitzuteilen.

§ 20

Drittberechtigter

Die Bestimmungen dieses Tarifvertrages sind zugleich Vertragsbestimmungen zugunsten der Versorgungswerk der Presse GmbH und der Versorgungskasse der Deutschen Presse (§ 328 BGB).

§ 21

Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Ansprüche ist Stuttgart.

§ 22

Übergangsregelung

(1) Die Bestimmungen dieses Vertrages gelten nach Maßgabe der folgenden Absätze auch für diejenigen Redakteure, die bereits am 1. Januar 1974 Anwartschaften auf betriebliche oder einzelvertragliche Versorgungseinrichtungen getroffen waren. Um andererseits eine nicht beabsichtigte Doppelbelastung des Verlags zu vermeiden, sollen sich Verlag und Redakteur, erforderlichenfalls unter Mitwirkung des Betriebsrats, auf eine einverständliche Überleitung der Kollektiv- oder Einzelregelung auf die tarifliche einigen, soweit sich die

Regelung nicht aus den Abs. 2 bis 4 von selbst ergibt. Kommt eine Einigung nicht zustande, gilt Abs. 5.

(2) Versicherungsverträge, die auf sogenannten Rahmenverträgen zwischen Verlag und Versorgungswerk der Presse GmbH beruhen, sind entsprechend § 7 Abs. 3 Satz 3 zur Erfüllung der Versicherungspflicht heranzuziehen.

(3) Waren aufgrund einzelvertraglicher oder betrieblicher Regelungen Versicherungsverträge über das Versorgungswerk der Presse mit gleichen Verpflichtungen wie nach dem Tarifvertrag über die Altersversorgung der Redakteure an Tageszeitungen (RedAV-TV) abgeschlossen worden, so gilt Abs. 2 entsprechend. Gleiche Verpflichtungen liegen auch vor, wenn der Verlag statt der Beiträge nach § 15 RedAG-TV einen höheren Beitrag zum Versorgungswerk nach § 11 RedAV-TV geleistet hat. Anstelle dieses Beitragsanteils zum Versorgungswerk sind die Beiträge nach § 15 zu leisten; dies gilt nicht, wenn ein Redakteur aus Altersgründen bei normalem Ablauf des Anstellungsverhältnisses keine Leistungen aus der Versorgungskasse der Presse mehr erwarten könnte. Für Versicherungsverträge mit geringeren Verpflichtungen gilt Abs. 2.

(4) Waren aufgrund einzelvertraglicher oder betrieblicher Regelungen Versicherungsverträge über das Versorgungswerk der Presse abgeschlossen worden, die höhere Verpflichtungen des Verlags als der RedAV-TV vorsehen, so gilt Abs. 3 Satz 1 bis 3 entsprechend. Der Verlag ist verpflichtet, an Versorgungswerk und gegebenenfalls an Versorgungskasse jeweils mindestens den Betrag zu entrichten, der sich aus der bisherigen Vereinbarung ergibt.

Hatte der Verlag den Beitragsanteil des Redakteurs übernommen, so kann der Redakteur wählen, ob es hierbei verbleiben soll oder ob er seinen tariflichen Beitragsanteil selbst aufbringt und der Verlag nach Satz 2 zu verfahren hat.

(5) Hat im Falle einer sonstigen einzelvertraglichen oder betrieblichen Regelung im Sinne des § 22 Abs. 6 des Tarifvertrags über die Altersversorgung für Redakteure an Zeitschriften in der Fassung vom 2. Oktober 1973 - gültig ab 1. 1. 1974 -, die vor dem 1. Juli 1973 getroffen worden war, der Redakteur weder ein Angebot im Sinne jenes § 22 Abs. 6 Unterabsatz 2 gemacht, noch ein solches Angebot des Verlags angenommen oder ist die Änderungsvereinbarung am Fehlen der etwa erforderlichen Zustimmung des Betriebsrates gescheitert, so gelten die folgenden Regelungen:

a) Hatte sich der Verlag zu gegenwärtigen laufenden Leistungen an andere als das Versorgungswerk der Presse verpflichtet und waren die Leistungen aus dieser Verpflichtung spätestens am 1. Januar 1974 unverfallbar, so können die monatlichen Pflichtbeiträge nach § 11 um diese Leistungen gekürzt werden; Leistungen, die für einen längeren Zeitraum als einen Monat zu erbringen sind, sind ohne Berücksichtigung von Zinsen auf Monatsbeträge umzurechnen. Ist eine einmalige Zahlung geleistet worden (z.B. Einmalprämie), so errechnet das Versorgungswerk der Presse nach seinen Leistungstabellen verbindlich den Monatsbetrag.

b) Buchstabe a) gilt entsprechend, wenn der Verlag zu unverfallbaren künftigen Aufwendungen verpflichtet ist (z.B. aufgrund unverfallbarer Pensionszusagen).

c) Die Buchstaben a) und b) gelten entsprechend, wenn es der Redakteur abgelehnt hat, eine verfallbare Leistung oder Zusage unverfallbar machen zu lassen.

Die vorstehenden Regelungen gelten nicht, soweit der Verlag von der Möglichkeit des Widerrufs seiner Leistungen oder Zusagen zulässigerweise bis zum 31. Dezember 1973 Gebrauch gemacht hat.

§ 23

Schlußbestimmungen

(1) Dieser Vertrag tritt am 1. Januar 1987 in Kraft. Er gilt erstmals für Monatsgehälter, die für den Monat Januar 1987 geschuldet werden. Er kann mit einer Frist von 12 Monaten, erstmals zum 31. Dezember 1993, gekündigt werden.

(2) Bei Inkrafttreten dieses Tarifvertrages erworbene einzelvertragliche Rechte bleiben unberührt.

Verband Deutscher Zeitschriftenverleger e. V.

Deutscher Journalisten-Verband e. V.

- Gewerkschaft der Journalistinnen und Journalisten -

Industriegewerkschaft Druck und Papier (dju)

IG Medien, Druck und Papier, Publizistik und Kunst

Deutsche Angestellten-Gewerkschaft